

# RS Vwgh 2001/9/12 2000/13/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KommStG 1993 §5 Abs2 lit a;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2000/13/0059 E 17. Oktober 2001

## Rechtssatz

Es besteht kein Grund, Pensionsabfindungen anders zu behandeln als Pensionsbezüge. Auch Pensionsabfindungen fallen nur dann unter die Befreiungsbestimmung des § 5 Abs 2 lit a KommStG, wenn sie nach Beendigung des diesbezüglichen Dienstverhältnisses (also im potentiellen Versorgungsfall) geleistet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130058.X02

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)